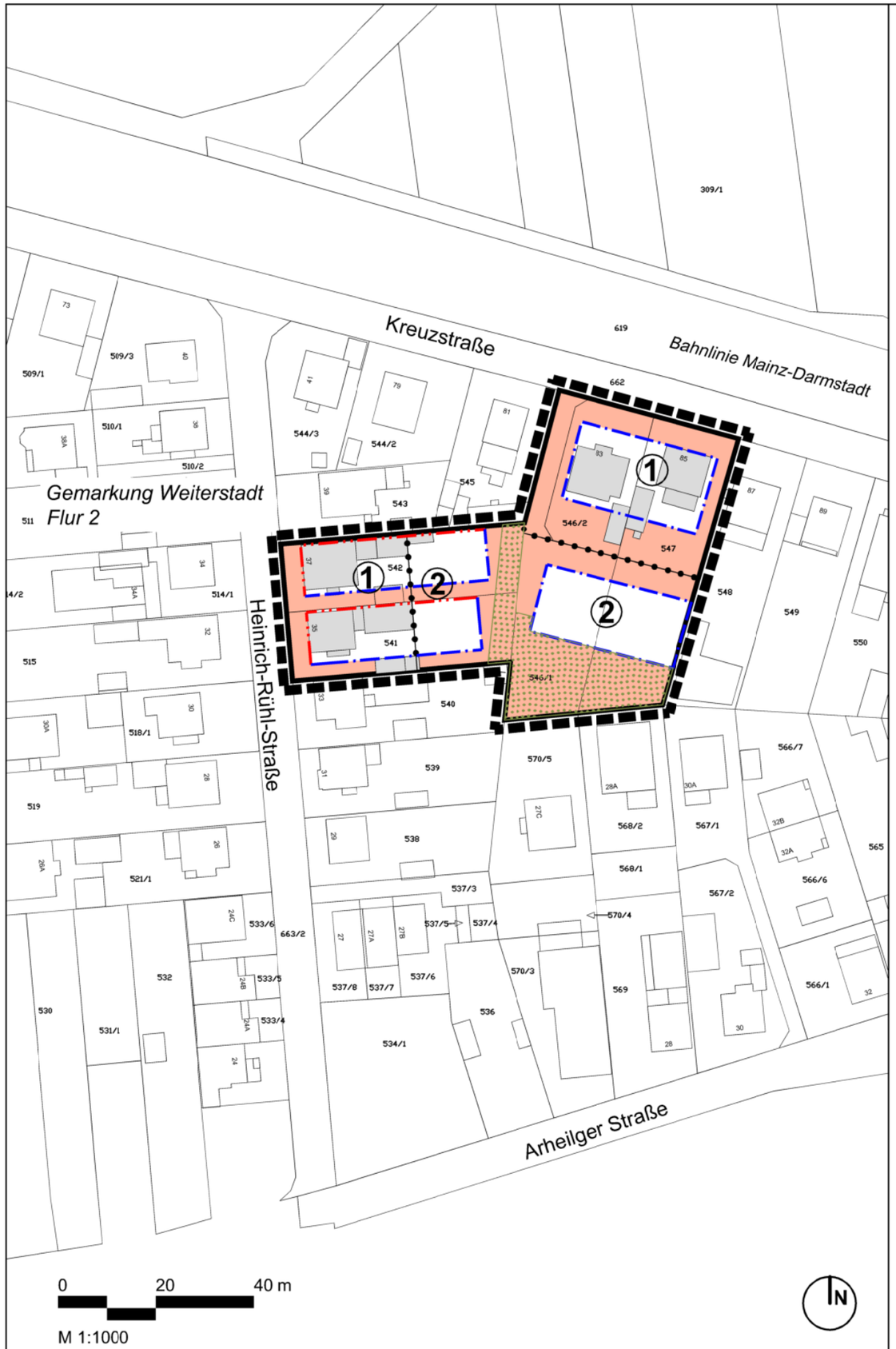

ZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Baugrenze
- Baulinie
- ① Überbaubare Grundstücksfläche mit Kennziffer für Teilgebiet 1 oder 2
- WA - Allgemeines Wohngebiet - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche - Stellplätze und Garagen nicht zulässig
- Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung sowie unterschiedliche Bauweise

Bestandsangaben

- Gebäudebestand mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze
- 310 Flurstücksnummer

Hinweis:
Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus diesem Planteil und einem Textteil.

WEITERSTADT

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße"

Entwurf M 1:1.000, Stand: 07.04.2022

DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL
Arheilger Straße 68
64 289 Darmstadt
Tel: 06151 / 73 56 98
mail@diesing-lehn.de
www.diesing-lehn.de

WEITERSTADT

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße"

(Entwurf)

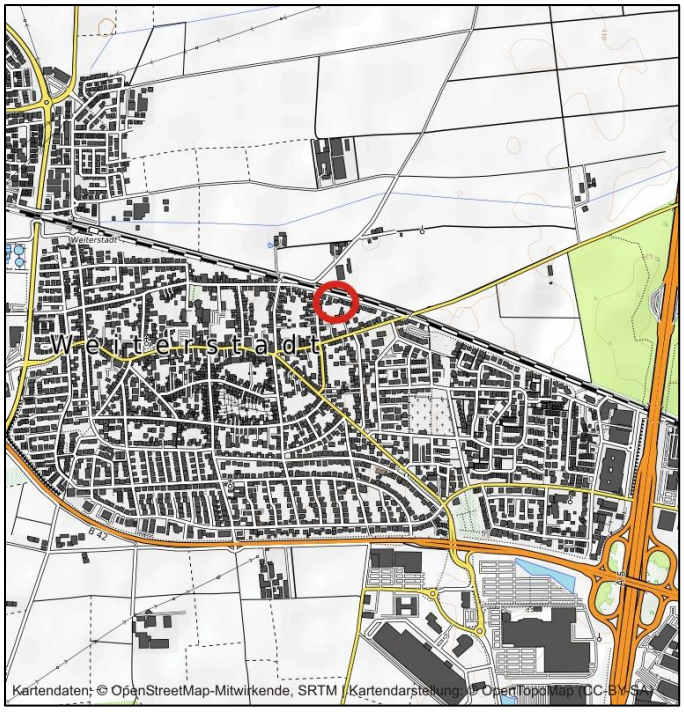

Textliche Festsetzungen

Stand: 07.04.2022

DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL
Arheilger Straße 68
64 289 Darmstadt
Tel: 06151 / 73 56 98
mail@diesing-lehn.de
www.diesing-lehn.de

Weiterstadt:

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" (Entwurf)

Der Entwurf des Bebauungsplans "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" besteht aus einem Planteil und den folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweisen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 4 (2) BauNVO sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind alle in § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig.

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die höchstens zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig.

Teilgebiet 1: Die Höhe baulicher Anlagen beträgt höchstens 11,0 m.

Teilgebiet 2: Die Traufhöhe beträgt höchstens 5,5 m. Die Höhe baulicher Anlagen beträgt höchstens 8,0 m.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Oberkante der Straßenachse der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baugrundstück. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, der obere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist der oberste Punkt des Firsts.

3 BAUWEISE

Teilgebiet 2: Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig.

4 ZAHL DER WOHNUNGEN

Pro Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

5 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT – ARTENSCHUTZ

5.1 Gehölzrodung

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zulässig. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Fällungen bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Bei einem positiven Befund sind - unter naturschutzfachlicher Begleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

5.2 Vermeidung von Vogelschlag

Ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 qm sind mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

B LANDESRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (4) BAUGB i.V.m. § 91 HBO und § 37 HWG

6 GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

6.1 Dach

Teilgebiet 1: Es sind als Hauptdächer ausschließlich Sattel- und Walmdächer (auch Zeltdächer) mit einer giebelsymmetrischen Neigung von mindestens 30° und höchstens 45° zulässig.
Dachaufbauten und -einschnitte dürfen eine Breite von jeweils 2,0 m nicht überschreiten. Die Summe der Breiten von Dachaufbauten, -einschnitten und Zwerchgiebeln darf höchstens 50 % der Länge des Dachs betragen.

Teilgebiet 2: Es sind als Hauptdächer ausschließlich Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer (auch Zeltdächer) mit einer giebelsymmetrischen Neigung von mindestens 20° und höchstens 45° zulässig.
Die Summe der Breiten von Dachaufbauten, -einschnitten und Zwerchgiebeln darf höchstens 50 % der Länge des Dachs betragen.

Teilgebiete 1 und 2: Untergeordnete Flachdächer und flach geneigte (< 10°) Dächer mit einer horizontal projizierten Fläche von mehr als 8 qm sind zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse ausgebildet oder verglast sind bzw. durch technische Anlagen genutzt werden.

6.2 Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedungen zu anderen Flächen als Verkehrsflächen sind so zu errichten, dass an der Basis ein Durchlass von mindestens 10 cm Höhe gewährleistet ist. Dies gilt nicht für die Einzäunung von Kleintiergehegen.

7 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

7.1 Flächenbefestigung, Begrünung

Soweit keine Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu erwarten ist, sind Wege, Zufahrten, Höfe und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die Versickerung in den Seitenflächen gewährleistet werden kann.

Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen müssen als Vegetationsfläche angelegt werden. Die Mindestbegrünung beträgt insgesamt 40 % der Baugrundstücksfläche.

Die Verwendung von Geovlies/Plastikfolie, die die natürliche Versickerung behindern, und das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.

Im Teilgebiet 1 ist der Bereich zwischen der vorderen Baugrenze bzw. Baulinie und der Erschließungsstraße ("Vorgarten") zu mindestens 50 % zu begrünen.

7.2 Freihaltung von Flächen

Im entsprechend zeichnerisch festgesetzten Bereich sind weder Stellplätze noch Garagen zulässig.

7.3 Baumpflanzungen

Je angefangene 150 qm nicht überbauter oder befestigter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter und heimischer oder klimaangepasster Laubbaum, z.B. gemäß nachfolgender Vorschlagsliste, mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen und im Bestand zu erhalten. Vorhandene Laubbäume können auf diese Anpflanzpflicht angerechnet werden.

Vorschlagsliste: Heimische und standortgerechte Baumarten

Feld-Ahorn	Acer campestre, in allen Sorten
Spitz-Ahorn	Acer platanoides, in allen Sorten
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Scharlach-Rosskastanie	Aesculus x carnea 'Briotii'
Rosskastanie	Aesculus hippocastrum 'Globusum', 'Pyramidalis'
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier 'lamarckii'
Hainbuche	Carpinus betulus, in allen Sorten
Weißdorn	Crataegus monogyna
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Ulme	Ulmus 'Columella'

sowie Obstbäume

8 RÜCKHALTUNG UND VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Das auf unbegrünten Dachflächen und befestigten Freiflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden, wenn es nicht versickert wird.

C KENNZEICHNUNG

gemäß § 9 (5) BauGB

Vernässungsgefährdung

Das Plangebiet befindet sich in einem vernässungsgefährdeten Bereich, s.a. Hinweis zum Grundwasser.

D HINWEISE

Artenschutzrechtliche Bestimmungen - Rodung von Gehölzen, Sanierung, Umbau oder Abriss von Gebäuden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Nistkästen sollten innerhalb des vorgenannten Zeitraums entfernt und nach Abschluss der Bauarbeiten möglichst an geeigneter Stelle wieder angebracht werden. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Fällungen bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen.

Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder einem Abriss ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Bei einem positiven Befund sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Empfehlung zum Insektenschutz - Freiflächenbeleuchtung:

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdruckdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 2.800 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Durch die gekapselten Leuchtgehäuse und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf max. 10 Lux wird die Lichtverschmutzung gemindert.

Bahnlärm

Infolge der bestehenden nahegelegenen Bahnlinie Mainz-Darmstadt ist das Plangebiet trotz der vorhandenen Lärmschutzwand durch Bahnlärm belastet. Weiterhin wird in diesem Bereich mit der "Weiterstädter Kurve" ein Teil der Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar geplant. Die lärmtechnischen Auswirkungen dieser Maßnahme sind nicht absehbar, weil noch nicht abschließend geklärt ist, in welcher Bauweise die Neubaustrecke in diesem Bereich erstellt wird.

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden.

Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a bzw. Lärmpegelbereiche aktuell zu ermitteln, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet sind:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a / [dB(A)]
1	I	bis 55
2	II	56 bis 60
3	III	61 bis 65
4	IV	66 bis 70
5	V	71 bis 75
6	VI	76 bis 80
7	VII	> 80[a]

[a]: für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zu melden. Funde und Fundstelle sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Plans wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige

Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind.

Wegen der schwankenden Grundwasserflurabstände wird empfohlen, diese aktuell beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu erfragen. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Als Ergebnis davon können besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sein.

Gebäudeenergiegesetz und Solarenergienutzung

Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind zu beachten. Nach § 10 GEG müssen Bauherren ein zu errichtendes Gebäude als Niedrigstenergiegebäude ausführen. Neben Vorgaben zum zulässigen Gesamtenergiebedarf sowie zum baulichen Wärmeschutz sieht § 10 Abs. 2 GEG vor, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu decken ist.

Zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird die Verwendung von Solaranlagen (Photovoltaik, Solarthermie) ausdrücklich empfohlen.

Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Erkenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Versorgungsleitungen

Im Plangebiet sind Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorhanden. Deren Bestand und Betrieb ist zu gewährleisten. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind mit den Versorgungsträgern bzw. Netzbetreibern die erforderlichen technischen Maßnahmen zum Schutz der Leitungen abzustimmen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 und das Merkblatt DWA-M 153 zu beachten. Für die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu beantragen.

Barrierefreies Wohnen

Zur Sicherung der lebenslangen Bewohnbarkeit von Gebäuden wird empfohlen, je Wohnung mindestens einen Sanitärraum barrierefrei zu gestalten und das Erdgeschoss nach den Anforderungen der DIN 18040-2 R (rollstuhlgeeignet) zu errichten. Auf die Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) wird verwiesen.

Städtische Satzungen, Gesetzliche Regelungen

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt beschlossenen Satzungen (z.B. Entwässerungssatzung, Stellplatzsatzung) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit der Bebauungsplan keine davon abweichenden Festsetzungen trifft.

Die Satzungen und die in den Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind im Bauamt im Rathaus der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, einsehbar.

WEITERSTADT

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße"

(Entwurf)

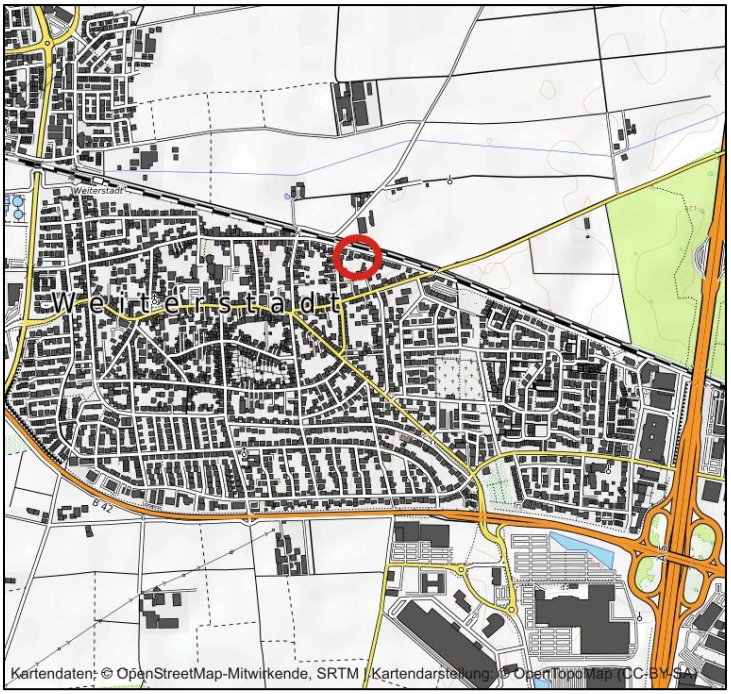

Begründung

Stand: 07.04.2022

DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL
Arheilger Straße 68
64 289 Darmstadt
Tel: 06151 / 73 56 98
mail@diesing-lehn.de
www.diesing-lehn.de

Weiterstadt:

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" (Entwurf)

Begründung gemäß § 2a BauGB

Inhalt

1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH 2

2 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG 2

3 RECHTSGRUNDLAGEN, ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, VERFAHREN ... 3

Regionalplan Südhessen, Flächennutzungsplan 3

Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz 4

Verfahren 4

4 STÄDTEBAULICHE SITUATION 5

Bauliche Nutzung 5

Infrastruktur 6

Individualverkehr, Erschließung, Öffentlicher (Nah-) Verkehr 6

Grünflächen 6

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG 7

Art der baulichen Nutzung 7

Maß der baulichen Nutzung 7

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 7

Zahl der Wohnungen 8

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... - Artenschutz 8

Landesrechtliche Festsetzungen 8

6 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE 8

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schonung / Umgang mit Grundwasservorkommen 8

Bodenbelastung / Grundwasserschadensfälle 9

Schutzausweisungen 9

Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried 9

7 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES 9

Umweltprüfung 9

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 10

Umwelt-Auswirkungen 12

8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 15

9 KOSTEN, BODENORDNUNG 15

10 PLANSTATISTIK 15

Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (Büro Naturprofil, Friedberg, März 2022)

1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" befindet sich in der Kernstadt von Weiterstadt, direkt südlich angrenzend an die Bahnlinie Darmstadt - Mainz. Er umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Weiterstadt die Liegenschaften Kreuzstraße 83 und 85, Heinrich-Rühl-Straße 35 und 37 sowie das Flurstück 546/1, s. Übersicht.

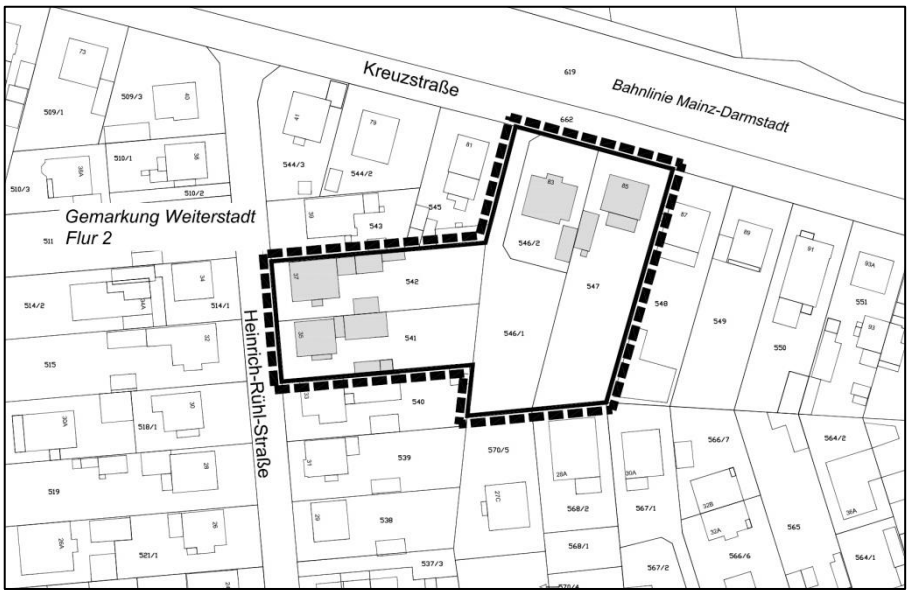

Abb.: Übersicht zum Geltungsbereich

Die Fläche beträgt ca. 0,4 ha und umfasst den Bereich des Straßenblocks, der noch nicht durch einen Bebauungsplan erfasst ist, sich für eine Bebauung in 2. Reihe eignet und wo mögliche Bauwünsche geäußert wurden. Das Gelände ist topografisch eben.

2 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Bei den Grundstücken im Plangebiet handelt es sich um drei für diese Region typische langgestreckte "Handtuch"-Grundstücke, die in ihrem rückwärtigen Bereich noch bebaut werden könnten. Ein viertes Grundstück wurde in der Vergangenheit geteilt in ein vorderes, bebautes Grundstück und ein hinteres, noch unbebautes Grundstück. Letzteres liegt fast vollständig im Blockinneren ist nur durch einen schmalen Erschließungsweg an die Kreuzstraße angebunden.

Um dem steigenden Bedarf an Wohnflächen in Weiterstadt Rechnung zu tragen, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans zukünftig für alle Grundstücke des Geltungsbereichs im rückwärtigen Bereich eine Neubebauung und im vorderen Bereich eine angemessene bauliche Entwicklung des Bestands ermöglicht werden.

3 RECHTSGRUNDLAGEN, ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, VERFAHREN

Der Bebauungsplan wird entsprechend den Anforderungen folgender Gesetze erstellt:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- **Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) vom 20. Mai 2020
- **5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (PlanzV) vom 18. Dezember 1990
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- **Hessische Bauordnung** (HBO) vom 28. Mai 2018
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAG-BNatSchG) vom 20. Dezember 2010
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) vom 14. Dezember 2010
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** vom 28. November 2016

Regionalplan Südhessen, Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) wird das Plangebiet als "Siedlungsfläche, Bestand" dargestellt.

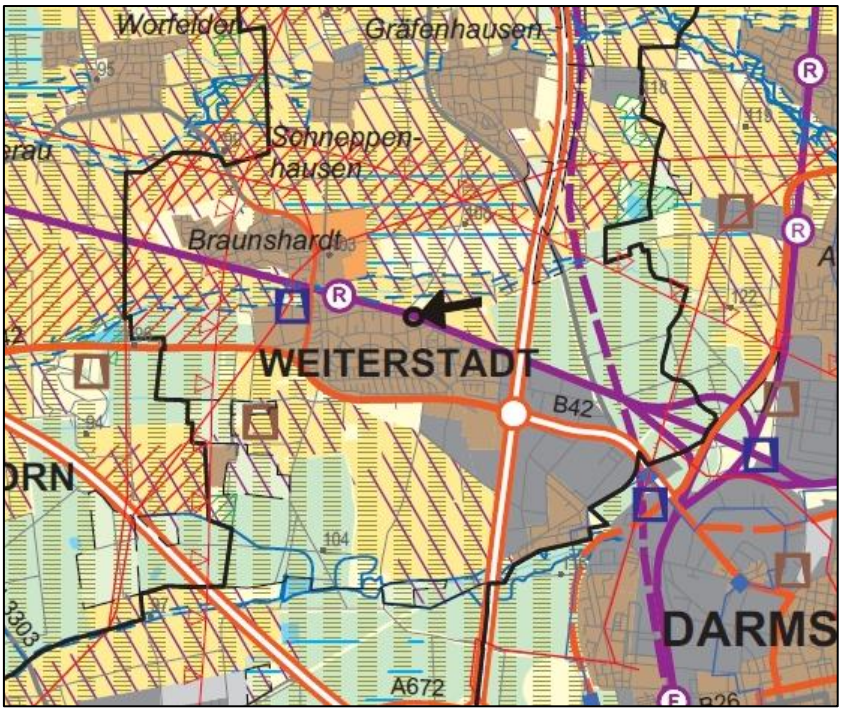

Abb.: Auszug aus dem RPS 2010 mit Lage des Bebauungsplans (schwarz)

Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt, mit Lage des Bebauungsplans (schwarz)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "Wohnbaufläche - Bestand" dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan wird das Plangebiet entsprechend der dargestellten Flächennutzung planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Da es sich um einen unbeplanten Innenbereich handelt, werden Bauvorhaben bislang gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine denkmalgeschützten Anlagen. Ein Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" ist am 22.11.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden.

Der vorliegende Bebauungsplan dient gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung. Ein solcher Plan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) BauGB aufgestellt werden.

Da der Bebauungsplan alle im § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren erfüllt, wird dieses hier angewendet (s.a. Punkt "Belange des Umweltschutzes").

4 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Bauliche Nutzung

Das Plangebiet wird geprägt durch Wohnnutzung. Es handelt sich um ein Quartier, das mit kleinteiligen Wohngebäuden bebaut ist, die ein bis zwei Vollgeschosse, meist zuzüglich Dachgeschoss, aufweisen. Dementsprechend sind ein bis zwei Wohneinheiten pro Gebäude die Regel. Die Gebäude sind als Einzelhäuser mit Walm- oder Satteldächern errichtet worden. Entlang der Kreuzstraße herrscht eine meist offene Bauweise mit beidseitigem Grenzabstand vor, der allerdings nicht immer den nach Hessischer Bauordnung erforderlichen Grenzabständen entspricht. Entlang der Heinrich-Rühl-Straße prägt im Plangebiet und direkt angrenzend eine einseitige Grenzbebauung an der nördlichen Grundstücksgrenze das Straßenbild.

Abb.: Kreuzstraße, Gebäude mit ein bis zwei Vollgeschossen

Abb.: Heinrich-Rühl-Straße mit einseitiger Grenzbebauung

Zu den Straßen wird durchgängig ein Abstand eingehalten, der durch begrünte Vorgärten oder Stellplätze bzw. Zufahrten eingenommen wird.

Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich in fußläufiger Entfernung zum Stadtkern von Weiterstadt. Hier sind einige Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur angesiedelt (Stadtbücherei, Kommunales Kino, Bürgerzentrum, Kindertagesstätte). Es gibt auch mehrere gastronomische Angebote, allerdings keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel. Die nächsten größeren Lebensmittelgeschäfte liegen in ca. 1,5 km Entfernung in den benachbarten Stadtteilen Braunshardt und Riedbahn sowie im Gewerbegebiet südlich der Bundesstraße B 42.

Individualverkehr, Erschließung, Öffentlicher (Nah-) Verkehr

Die Kreuzstraße ist eine Verbindungsstraße am Nordrand der Kernstadt. Sie verbindet den Bahnübergang an der Arheilger Straße im Osten mit der Bahnhofstraße und darüber hinaus mit den Schul- und Sportanlagen im Westen der Kernstadt. Die Heinrich-Rühl-Straße ist eine ruhige Erschließungsstraße innerhalb der Kernstadt. Sie verbindet die Kreuzstraße im Norden mit der Darmstädter Straße im Süden und hat keine übergeordnete Verbindungsfunktion.

Das Plangebiet ist durch das bestehende Straßennetz sowohl für den KFZ- als auch den Fuß-/Radverkehr ausreichend erschlossen. Durch den Anschluss an die Arheilger Straße und über die Darmstädter Straße an die B 42 besteht eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Gemäß Radverkehrskonzept des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht eine weitgehend alltagstaugliche Radverbindung nach Darmstadt-Arheilgen mit dem dortigen S-Bahn-Anschluss Richtung Frankfurt.

Hinsichtlich der Anbindung an den Öffentlichen Verkehr ist festzuhalten, dass der Bahnhof Weiterstadt ca. 1 km vom Plangebiet entfernt liegt. Hier besteht eine direkte Bahnverbindung zum Hauptbahnhof Darmstadt sowie Richtung Mainz und Wiesbaden. Die Bushaltestelle "Otto-Wels-Straße" an der Darmstädter Straße befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet. Hier fahren Buslinien nach Darmstadt, Weiterstadt-Gräfenhausen, Groß-Gerau und Büttelborn ab. Das Weiterstädter Rathaus im Ortsteil Riedbahn ist von hier aus per Bus etwas umständlich mit Umstieg über Darmstadt zu erreichen.

Grünflächen

In Bezug auf Grünflächen ist festzustellen, dass das Gebiet durch seine Lage in der Nähe des nördlichen Ortsrands gut mit nahegelegenen Erholungsflächen versorgt ist.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine öffentlichen Grünflächen. Durch die Hausgärten ist aber eine gute Versorgung mit wohnungsnahen Freiflächen gegeben. Hierbei handelt es sich um Hausgärten, die zumeist geprägt werden durch Rasenflächen und Gehölze. Groß gewachsene Obst- oder Laubbäume sind nur einige wenige vorhanden. Sonstige für Natur und Landschaft bedeutsame Strukturelemente sind darüber hinaus nicht anzutreffen.

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

Städtebauliche Zielsetzung ist die planungsrechtliche Absicherung der Vorderhausbebauung und Wahrung ihres charakteristischen Erscheinungsbilds im Straßenraum. Weiterhin sollen in 2. Reihe zusätzliche Baumöglichkeiten eröffnet werden, die der Lage im Blockinnenbereich gerecht werden.

Um diese Ziele umzusetzen, wird das Plangebiet in zwei Teilgebiete unterteilt: Teilgebiet 1 umfasst die ortsbildprägende Straßenrandbebauung, Teilgebiet 2 umfasst den Blockinnenbereich.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorhandenen Nutzung wird im Plangebiet mit der Festsetzung als "WA - Allgemeines Wohngebiet" das Wohnen als Hauptnutzung festgesetzt. Das Plangebiet wird so als Wohnstandort auch für die Zukunft planungsrechtlich abgesichert. Im Sinne einer klima- und bewohnerfreundlichen "Stadt der kurzen Wege" kann sich zudem wohnungsergänzende Infrastruktur ansiedeln. Darüber hinaus soll es Berufsgruppen, die das Wohnen nicht stören, ermöglicht werden, direkt am Wohnort zu arbeiten.

Die eher mit Störungen verbundenen und nach BauNVO ausnahmsweise in einem WA zulässigen Nutzungen wie z.B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen werden hingegen ausgeschlossen, so dass ein hohes Maß an Wohnruhe weiterhin sichergestellt ist.

Maß der baulichen Nutzung

Grundlage für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bildet die Charakteristik der bestehenden Baustruktur und die Lage im Siedlungszusammenhang. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 ermöglicht, die auf allen Grundstücken noch eine bauliche Entwicklung zulässt, aber städtebauliche Fehlentwicklungen durch eine übermäßige Bebauung vermeidet. Entsprechend der vorherrschenden Baustruktur in der Umgebung werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.

Die Kubatur der Gebäude wird darüber hinaus durch Regelungen der Trauf- und Firsthöhen begrenzt, um größere Ausreißer, die sich störend auf das Ortsbild auswirken können, zu vermeiden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Teilgebiet 2 werden Einzel- und Doppelhäuser ermöglicht, aber keine für den Blockinnenbereich untypischen Hausgruppen. Entlang der Heinrich-Rühl-Straße wird durch eine entsprechend überbaubare Grundstückfläche und einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze die hier charakteristische einseitige Grenzbebauung weiterhin festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so gewählt, dass sie zum einen die Vorgartenzone in den Straßenzügen erhalten, und zum anderen Rücksicht auf zusammenhängende Gartenflächen im Blockinnenbereich genommen wird.

Parallel zur Heinrich-Rühl-Straße wird eine Baulinie festgesetzt, um das Straßenbild mit einer regelmäßigen Straßenrandbebauung zu erhalten.

Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohnungen wird auf zwei pro Wohngebäude begrenzt. Damit wird der fast durchgängigen Ein- und Zweifamilienhausstruktur im Plangebiet Rechnung getragen und auch der Verlust von gärtnerischen Freiflächen durch Stellplätze beschränkt. Ebenso wird damit die Wohnruhe planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... - Artenschutz

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurden einige artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen sowie Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, s.a. Kapitel "Belange des Umweltschutzes".

Landesrechtliche Festsetzungen

Zur Harmonisierung der Dachlandschaft und zum Erhalt des Straßenbilds werden einige Festsetzungen zur Dachgestaltung aufgenommen. Auch die Festsetzung zur Gestaltung der straßenseitigen Einfriedung dient dem Erhalt des Straßenbilds.

Um einen ökologischen Mindeststandard im Plangebiet zu sichern, sind Festsetzungen zur Dachbegrünung, zur wasserdurchlässigen Befestigung von Freiflächen, zum Ausschluss von so genannten "Schottergärten" sowie zur Pflanzung von mindestens einem Laubbaum pro angefangene 150 qm nicht überbauter oder befestigter Grundstücksfläche Bestandteil des Bebauungsplans. Vorhandene Laubbäume können auf diese Anpflanzpflicht angerechnet werden. Eine Vorschlagsliste mit geeigneten Baumarten ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Für die Vorgartenzone im Straßenrandbereich wird eine Festsetzung hinsichtlich der begrenzten Versiegelung durch Stellplätze, Zufahrten und Zuwege getroffen, um den gärtnerischen Charakter der an die Straßen angrenzenden Grundstücksbereiche als ortsbildprägendes Element zu erhalten. In der rückwärtigen Gartenzone ist ein Bereich von Stellplätzen und Garagen freizuhalten, um hier eine ruhige und möglichst störungsfreie Grünfläche zu erhalten.

Zur Hochwasservorsorge und Schonung der Grundwasservorkommen ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in eine Zisterne zu leiten, soweit es nicht versickert werden kann.

6 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schonung / Umgang mit Grundwasservorkommen

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der Löschwassersicherheit ist wegen der wenigen hinzukommenden Wohneinheiten durch das vorhandene Leitungssystem sichergestellt.

Durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl sowie wasserdurchlässiger Befestigung von Freiflächen wird die Flächenversiegelung begrenzt.

Um die Ableitung von Regenwasser über Kanäle und den Verbrauch von Frischwasser zu verringern, ist eine Festsetzung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser Bestandteil des Bebauungsplans. Weiterhin ist eine Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Auf zu beachtende Regelungen bei der Versickerung von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Bei der Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser, beim Einbringen von Stoffen ins Grundwasser sowie für die Errichtung von Erdwärmesonden ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu beteiligen.

Bodenbelastung / Grundwasserschadensfälle

Es liegen keine Hinweise auf ehemals gewerblich genutzte Flächen im Plangebiet vor. Ein genereller Hinweis zum Verhalten bei organoleptischen Auffälligkeiten im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen ist aber Bestandteil des Bebauungsplans.

Schutzausweisungen

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet für die Grundwassersicherung oder in einem Überschwemmungsgebiet. Auch ist kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet betroffen.

Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Ein entsprechender textlicher Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die hydrogeologische Situation sollte im Vorfeld von Baumaßnahmen erkundet werden.

Weiterhin ist wegen der hohen Grundwasserstände eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB als "vernässungsgefährdeter Bereich" aufgenommen worden.

7 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung alle in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren erfüllen: Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit einer Grundfläche von 20.000 qm und mehr i.S.d. § 19 (2) BauNVO begründet. Weiterhin dient der Bebauungsplan nicht der Regelung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Projektes gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die in § 1 (6) Nr.7b BauGB genannten Schutzgüter werden durch den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb das beschleunigte Verfahren gewählt und gemäß § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie

von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10a BauGB abgesehen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wobei zu ermitteln ist, inwieweit die auf der Grundlage der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit einer Grundfläche i. S. d. § 19 (2) BauNVO von unter 20.000 qm zulässig sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Bahnlärm

Infolge der bestehenden nahegelegenen Bahnlinie Mainz-Darmstadt ist das Plangebiet trotz der vorhandenen Lärmschutzwand durch Bahnlärm belastet. Weiterhin wird in diesem Bereich mit der "Weiterstädter Kurve" ein Teil der Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar geplant. Die lärmtechnischen Auswirkungen dieser Maßnahme sind nicht absehbar, weil der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und damit nicht abschließend geklärt ist, in welcher Bauweise die Neubaustrecke in diesem Bereich erstellt wird. Auch können technische Entwicklungen in Bezug auf Lärmvermeidung noch nicht vorhergesehen werden.

Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind daher die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a bzw. Lärmpegelbereiche aktuell zu ermitteln.

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a bzw. Lärmpegelbereiche sind gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel
1	I	bis 55
2	II	56 bis 60
3	III	61 bis 65
4	IV	66 bis 70
5	V	71 bis 75
6	VI	76 bis 80
7	VII	> 80[a]

[a]: für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

Aus dem Jahr 2017 stammen folgende Karten des Eisenbahnbundesamtes zum Umgebungslärm an Haupteisenbahnstrecken:

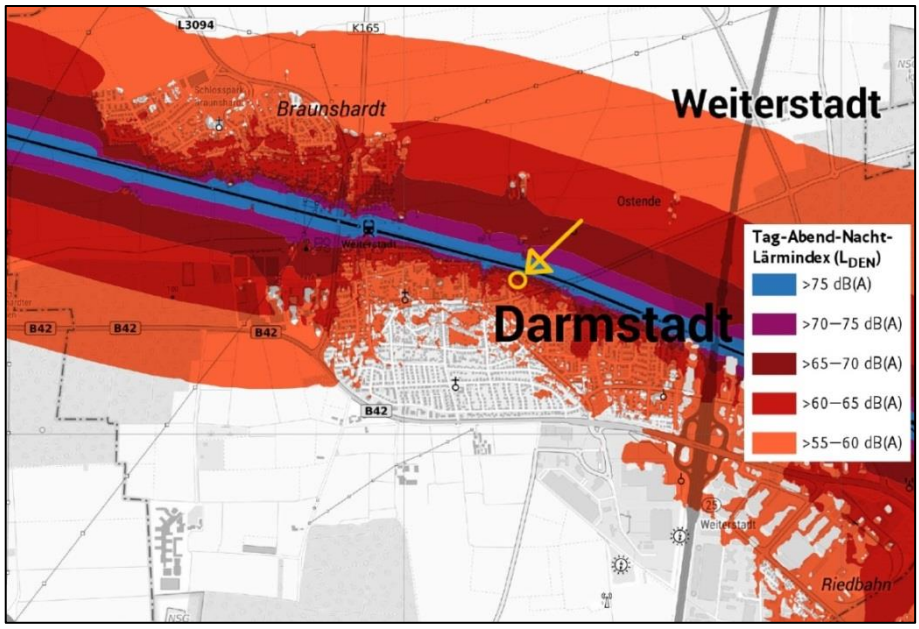

Abb.: Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes - Runde 3 (30.06.2017), mit Tag-Abend-Nachtlärm-Index, Plangebiet gelb markiert

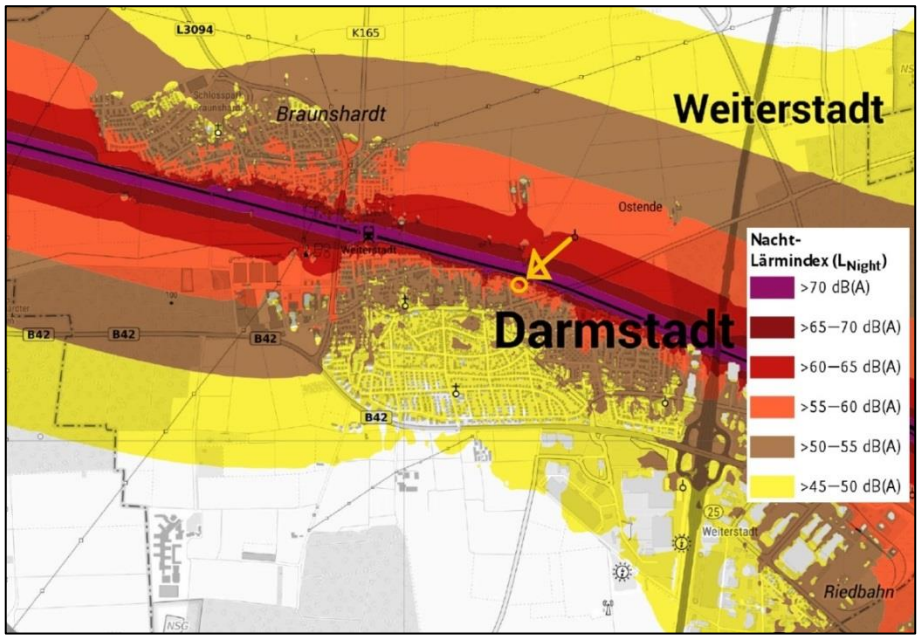

Abb.: Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes - Runde 3 (30.06.2017), mit Nachtlärm-Index, Plangebiet gelb markiert

Diese Karten können als Anhaltspunkt dienen, mit welchen Lärmbelastungen durch den Schienenverkehr zum Zeitpunkt der Planaufstellung zu rechnen ist.

Umwelt-Auswirkungen

- Tiere (Artenschutz, biologische Vielfalt):

Unabhängig von dem durchgeführten Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Hierbei sind mögliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedingt durch die vorgesehene Planung auszuschließen.

Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass durch die vorliegende Planung nur eine Absicherung der bestehenden Bebauung erfolgt, mit einem Angebot für die Bebauung der hinteren Grundstücksbereiche. Die entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher sinnvollerweise erst im Rahmen von konkreten Vorhaben durchzuführen. Auf eine faunistische Bestandsaufnahme und darauf aufbauender artenschutzrechtlicher Prüfung wird daher für das vorliegende Planverfahren verzichtet.

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (NaturProfil, März 2022; siehe Anlage). Das Ergebnis dieser Prüfung wird wie folgt dargestellt:

"ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

lm Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wenig wahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind hier in erster Linie jagende Fledermausarten, insbesondere Zwergfledermäuse. lm Zuge der Gebietsbegehung wurden in gewissem Umfang potenzielle Quartierstrukturen im Wirkraum des Vorhabens (Nebengebäude, Schuppen, Nistkästen. einzelne Baumhöhlen) festgestellt, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung ergaben sich jedoch nicht. Vor Beginn von Abbruch- oder Sanierungsarbeiten sowie ggf. Baumfällungen sollte dennoch das Vorhandensein von Tieren in den Spalten und Hohlräumen geprüft werden. Wird dies beachtet, führen die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essentiellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gärten als Brutvögel zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen."

Die aus der Prüfung resultierenden Festsetzungen und Hinweise zum Artenschutz sind Bestandteil des Bebauungsplans.

So wurden Festsetzungen zum Zeitraum für Gehölzrodungen getroffen und zu erforderlichen Untersuchungen vor Beginn von Fällungen. Auch eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag ist Bestandteil des Bebauungsplans. Ergänzt wird dies durch Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei der Rodung von Gehölzen oder beim Abriss oder Umbau von Gebäuden einzuhalten sind, und zur Ausstattung von Freiflächenbeleuchtungen, durch die eine Lichtverschmutzung vermieden werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Festsetzung zum Mindestabstand von Einfriedungen der rückwärtigen Gartenflächen zum Boden aufgenommen.

- Pflanzen:

Da es sich hier um Regelungen im Bestand handelt, hat der Bebauungsplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf Pflanzen. Bei einer Neubebauung würden aber die Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen zum Zuge kommen und für einen ökologischen Mindeststandard sorgen sowie eine ausreichende Durchgrünung des Plangebiets sicherstellen. Die zusammenhängenden Gartenflächen sowie das durch Grün geprägte Erscheinungsbild der Vorgärten werden erhalten, soweit dies vor dem Hintergrund der zusätzlichen rückwärtigen Bebauung möglich ist.. Erhebliche negative Auswirkungen der Planung sind daher nicht zu erwarten.

- Flächenverbrauch:

Auswirkungen auf den Flächenverbrauch sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Hierbei werden die Kriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 berücksichtigt, die Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumflächen definiert. Freiraumflächen sind demnach land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Kultur- und Naturlandschaften sowie Erholungsräume. Da es sich bei dem Plangebiet ausschließlich um Siedlungsflächen handelt, ist eine Inanspruchnahme von Freiraumflächen nicht gegeben.

Hingegen ist die Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung und dient der Mobilisierung von Flächen im innerstädtischen Bereich. Damit wird der Flächenverbrauch im Außenbereich gesenkt und dem Primat der Innenentwicklung Rechnung getragen.

- Boden:

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl sowie der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO Versiegelungen oder Verdichtungen durch bauliche Anlagen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits jetzt das Plangebiet teilweise bebaut ist.

Für weitere bodenspezifische Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs auf den Boden ist auf die jeweilige Baudurchführung zu verweisen. Zu beachten sind hierbei insbesondere folgende in dem Leitfaden "Bodenschutz in der Bauleitplanung" (HMUELV 2011) aufgeführten Aspekte und Maßnahmen:

- Erhalt und Schutz des Mutterbodens in der Bauphase (§ 202 BauGB),
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und 19731),
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung der Verdichtung im Unterboden nach Bauende, vor Eintrag des Oberbodens,
- die Position der Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie
- die Beteiligung des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5, Bodenschutz, wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden.

- Wasser:

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Weitere Ausführungen zum Thema Wasser s. Kapitel "Wasserwirtschaftliche Belange".

- Luftqualität, Klima:

Als Folge der Planung ist keine Mehrbelastung der lufthygienischen Situation anzunehmen.

Da das Plangebiet bereits jetzt mit Gebäuden bebaut ist, nur in begrenztem Umfang zusätzliche Gebäude ermöglicht werden und es insgesamt von geringer Größe ist, kommt es durch die Planung zu keinen messbaren klimatischen Auswirkungen. Allerdings wird durch diese Planung perspektivisch eine Versiegelung freier Flächen im Außenbereich vermieden. Dies kommt der Umwelt allgemein und auch der klimatischen Situation zugute.

- Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete:

Das Landschaftsbild oder Natura 2000-Gebiete werden wegen der innerstädtischen Lage des Plangebiets durch die Planung nicht berührt.

- Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter:

Der Bebauungsplan ermöglicht die Bewahrung des charakteristischen Erscheinungsbilds dieses Stadtquartiers, dient der Versorgung mit Wohnraum und ist daher vor diesem Hintergrund für das Wohl der Allgemeinheit von Bedeutung.

Negative umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen oder auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die Erholungssituation wird sich durch die Planung nicht verschlechtern. Kulturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen, ein Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern ist Bestandteil des Bebauungsplans.

8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Die ausreichende Versorgung mit Strom und Erdgas erfolgt durch das bestehende Versorgungsnetz. Die festen Abfallstoffe werden durch die städtische Müllabfuhr entsorgt.

9 KOSTEN, BODENORDNUNG

Aus der Umsetzung der Planung entstehen der Stadt Weiterstadt über das Aufstellungsverfahren hinaus keine weiteren Kosten.

Maßnahmen der Bodenordnung im Sinne der §§ 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

10 PLANSTATISTIK

Geltungsbereich	ca. 3.534 qm

Darmstadt, 07.04.2022
Dipl.-Ing. Birgit Diesing

Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan "Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße"

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

ENTWURF

Auftraggeber:

Diesing & Lehn Stadtplanung SRL
Ahrheilger Straße 68

64289 Darmstadt

Auftragnehmer:

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: März 2022

Bearbeitung:

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Layout:	M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1 EINLEITUNG 1

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1
1.2 LAGE UND UMFANG DES VORHABENS 1
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 2
1.4 METHODIK 5
1.4.1 Methodisches Vorgehen 5
1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen 5
1.5 DATENGRUNDLAGEN 6

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT 7

2.1 BIOTOPSTRUKTUR 7
2.2 WIRKFAKTOREN 9
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 9
2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 9
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 9
2.3 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 10
2.4 TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 10
2.4.1 Käfer 10
2.4.2 Schmetterlinge 10
2.4.3 Amphibien, Fische, Libellen, Weichtiere 10
2.4.4 Reptilien 11
2.4.5 Säugetiere 11
2.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL 14
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 17
2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“) 17
2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 18
2.7 BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 19
2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 19
2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 19

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL 20

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS 20

QUELLEN 22

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG 23

ZWERGFLEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS) 23
GIRLITZ (SERINUS SERINUS) 27
HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS) 31

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN 36

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN..... 40

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes)....2
Abbildung 2: Gartenbiotop im Zentrum des Geltungsbereiches 7
Abbildung 3: Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans und Umfeld....8
Abbildung 4: Schuppen und Gartenhütten mit potenziellen Quartierstrukturen.... 12
Abbildung 5: Holzlager mit nutzbaren Zwischenräumen.... 12
Abbildung 6: Rückwand eines Nebengebäudes mit Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten 13
Abbildung 7: Beispiel für einzelne Öffnungen in der Dacheindeckung 13
Abbildung 8: Birke mit Aushöhlungen bzw. Höhlenansätzen.... 14
Abbildung 9: Gebäudestruktur an der Heinrich-Rühl-Straße 15
Abbildung 10: Nadelbaum als möglicher Niststandort 15
Abbildung 11: Spechtkasten in Obstbaum 16
Abbildung 12: Nistkasten in Birke.... 17

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Quartier Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße in Weiterstadt ist für fünf Grundstücke eine städtebauliche Neuordnung vorgesehen, die Möglichkeiten zur Nachverdichtung bieten soll. Die Stadt Weiterstadt stellt hierfür einen Bebauungsplan auf.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen den späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil / Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nördlichen Rand der Ortslage Weiterstadt im Winkel zwischen Kreuzstraße im Norden und Heinrich-Rühl-Straße im Westen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 541, 542, 546/1, 546/2 und 547 mit einer Größe von ca. 3.550 m².

Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an innerörtliche Straßen. Parallel zur Kreuzstraße im Norden verläuft eine Bahnlinie; jenseits davon schließen landwirtschaftliche Außenbereich an. Im Osten und Süden setzen sich die Wohngebietsgrundstücke fort.

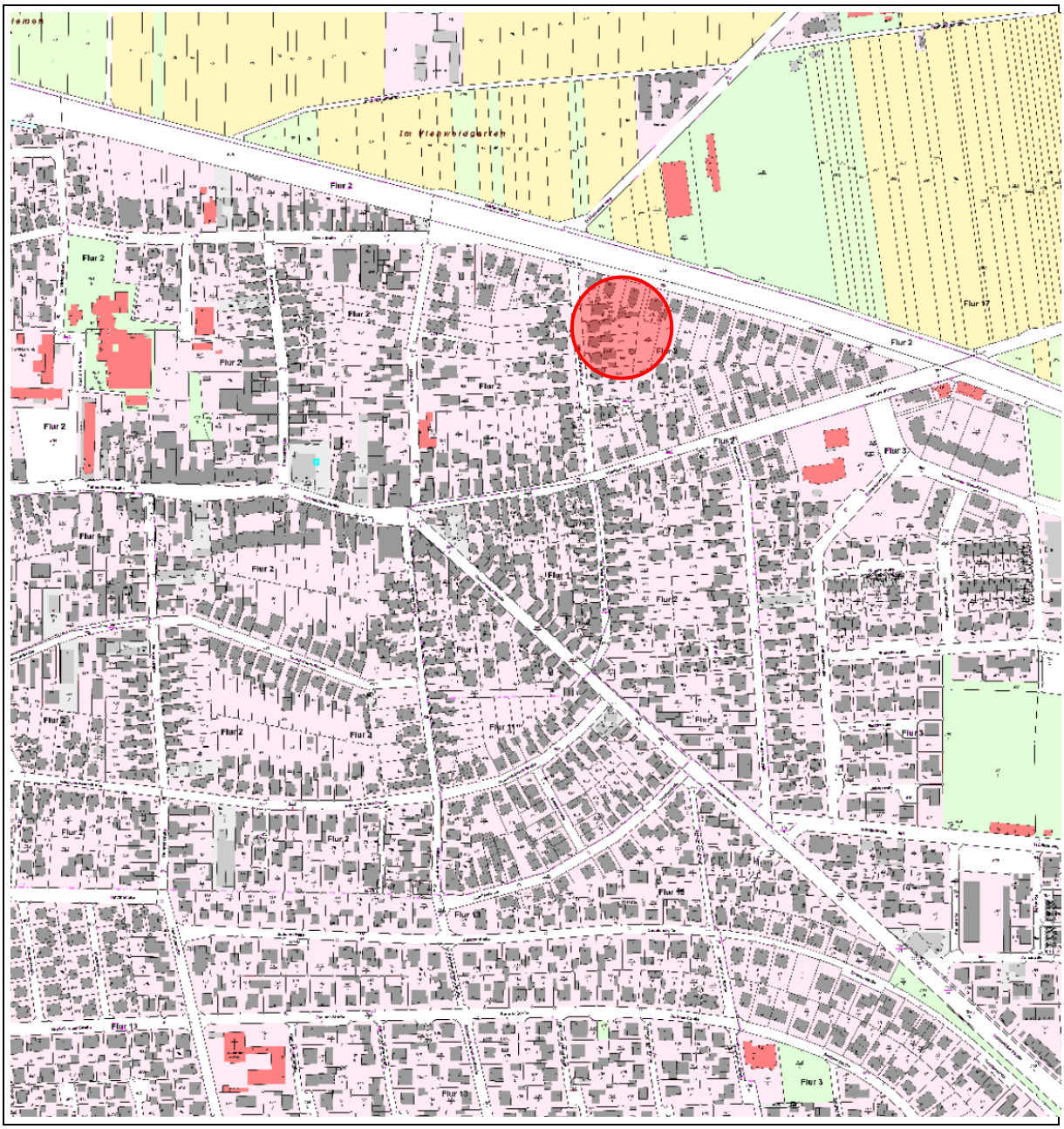

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)
Quelle: Geoportal Hessen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

"[1] Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum

30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als **„Planungsgebiet“** bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches ein - in diesem Fall die nördlich und südöstlich angrenzende Grünfläche. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Am 07.02.2022 fand eine Begehung des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurden mögliche Habitatstrukturen vermerkt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten dienen können. Als räumlicher Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das Messtischblatt 6117 „Darmstadt- West“.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)[1].

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

[1] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird von fünf innerörtlichen Grundstücken gebildet, von denen vier mit zur Straße orientieren Einzelhäusern bebaut sind. Zusammen mit einem weiteren innenliegenden, unbebauten Gartengrundstück ergibt sich im Zentrum des Geltungsbereichs ein zentraler gärtnerisch genutzter Freiraum.

Abbildung 2: Gartenbiotop im Zentrum des Geltungsbereiches

Die Gartennutzung ist von wechselnder Intensität, Pflege und Gestaltung geprägt. Neben Nutzgarten- und Rasenflächen wird in einem Grundstück Geflügel gehalten. Zum Teil weisen die Gärten einen höheren Anteil an Gehölzen, neben Ziersträucher auch Obstbäume, auf. Zwei große Obstbäume, zwei Nadelbäume und eine größere Hänge-Birke verdienen als Einzelbäume Erwähnung. Die Birke an der Kreuzstraße ist der einzige Baum, der Aushöhlungen bzw. Höhlenansätze aufweist, die als Quartiere oder Nisthöhlen in Betracht kommen. Konkrete Besatzhinweise konnten nicht festgestellt werden. In einzelnen Bäumen wurden Nistkästen angebracht, so dass Brutvorkommen höhlenbrütender Vögel anzunehmen sind.

Die Gärten weisen in unterschiedlichem Maße Schuppen, Gartenhütten, Ställe und Holzlager auf, die ggf. mit Spalten, Hohlräumen und Überständen als Zusatzstrukturen für Vögel oder Fledermäuse in Betracht kommen. Die Hauptgebäude sind sämtlich bewohnt mit weitgehend intakten Fassaden und Dacheindeckungen. Sie weisen nur in eingeschränktem Umfang potenzielle Quartiere oder Nistmöglichkeiten auf. Soweit einsehbar konnten keine Hinweise auf Niststätten oder Fledermausquartiere festgestellt werden.

Abbildung 3: Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot) und Umfeld
Quelle: Geoportal Hessen

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können,

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der künftig überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Die westlich liegenden Baum- bzw. Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der jeweiligen Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage neuer Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie durch Aufstockung oder Sanierung bestehender Gebäude zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich um die möglichen mit der Nachverdichtung verbundenen Eingriffe in Vegetations- oder Gebäudestrukturen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Bauvorhaben führen zu keiner nennenswerten Zerschneidung, da es sich um einen innerörtlichen bereits bebauten Bereich handelt. Auch zu den im Norden befindlichen Außenbereichen bilden die Kreuzstraße und die Bahnlinie bereits eine gewisse Barriere. Zwar wird die zukünftig bebaute Fläche größer sein, als die der jetzigen Gebäude, dies erhöht die Barrierewirkung jedoch kaum. Da die Grundstücke auch künftig noch von Freiflächen durchzogen und umgeben sein werden, bleiben Funktionsbeziehungen zu den Außenbereichen erhalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die umgebenden Wohngebiete mit Freiflächen bieten Lebensstätten, für die von der jetzigen menschlichen Nutzung bereits Störungen ausgehen. Zwar wird die Wohnfläche ver-

größert und werden künftig mehr Menschen auf den Grundstücken leben, die Intensivierung der Störwirkungen ist jedoch gegenüber der allgemeinen anthropogenen Vorbelastung innerhalb der innerörtlichen Lage nur marginal.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Verbreitungsgebiet der Sand-Silberscharte (Jurinea cynoides) berührt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) randlich das Messtischballt 6117 „Darmstadt-West“ und damit auch das Planungsgebiet. Im Geltungsbereich finden sich jedoch keine annähernd geeigneten Standorten (Sandmagerrasen, Binnendünen-Standorte). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Käfer

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfern erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Heldbocks (Ceramby cerdo) und des Eremits (Osmoderma eremita) über das Messtischblatt 6117. Beide Arten besiedeln als holzbewohnende Käferarten alte, z. T. bereits abgestorbene Laubbäume, vorzugsweise Eichen. Im Planungsgebiet kommen weder die bevorzugte Baumart (Eichen) noch andere Laubbäume in entsprechendem Alter und Zustand vor. Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) auch über das Messtischblatt 6117. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden, solche kommen im Planungsgebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.

2.4.3 Amphibien, Fische, Libellen, Weichtiere

Das Planungsgebiet liegt entweder nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien, Fische, Libellen und Weichtiere oder weist kein den Lebensraumansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.4 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5817. Für Mauereidechse (Podarcis muralis) und Schlingnatter (Coronella austraica), die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die anspruchslosere Zauneidechse (Lacerta agilis) fehlen in den Gärten geeignete Habitatstrukturen, wie Sonnen- oder Eiablageplätze. Außerdem ist das Planungsgebiet durch seine innerörtliche Lage weitgehend isoliert und für eine Besiedlung ungeeignet. Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilien ist daher im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.

2.4.5 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete von Europäischem Biber (Castor fiber) und Haselmaus (Muscardinus avellanarius) erstrecken sich auch über das Messtischblatt 6117. Beide Arten finden innerhalb von Siedlungslagen keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen beider Arten kann im Wirkraum daher sicher ausgeschlossen werden.

Laut Verbreitungskarten des BfN liegt das Planungsgebiet im Verbreitungsgebiet von zahlreichen Fledermausarten. Angesichts des Baumbestandes, der Ortsrandlage und den größeren innerörtlichen Freiflächen im Umfeld, kommt das Planungsgebiet für siedlungsbezogene Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), als Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld, beispielsweise entlang des Schlimmergrabens im Norden (ca. 330 m entfernt) oder den Waldbereichen im Nordosten (ca. 850 m entfernt), in Betracht. Potenziell nutzbare Baumhöhlen und Gebäudespalten sind vorhanden. Ggf. können auch die Nistkästen genutzt werden. Spuren oder Hinweise auf einen Besatz wurden – soweit einsehbar - nicht gefunden.

Abbildung 4: Schuppen und Gartenhütten mit potenziellen Quartierstrukturen

Abbildung 5: Holzlager mit nutzbaren Zwischenräumen

Abbildung 6: Rückwand eines Nebengebäudes mit Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten

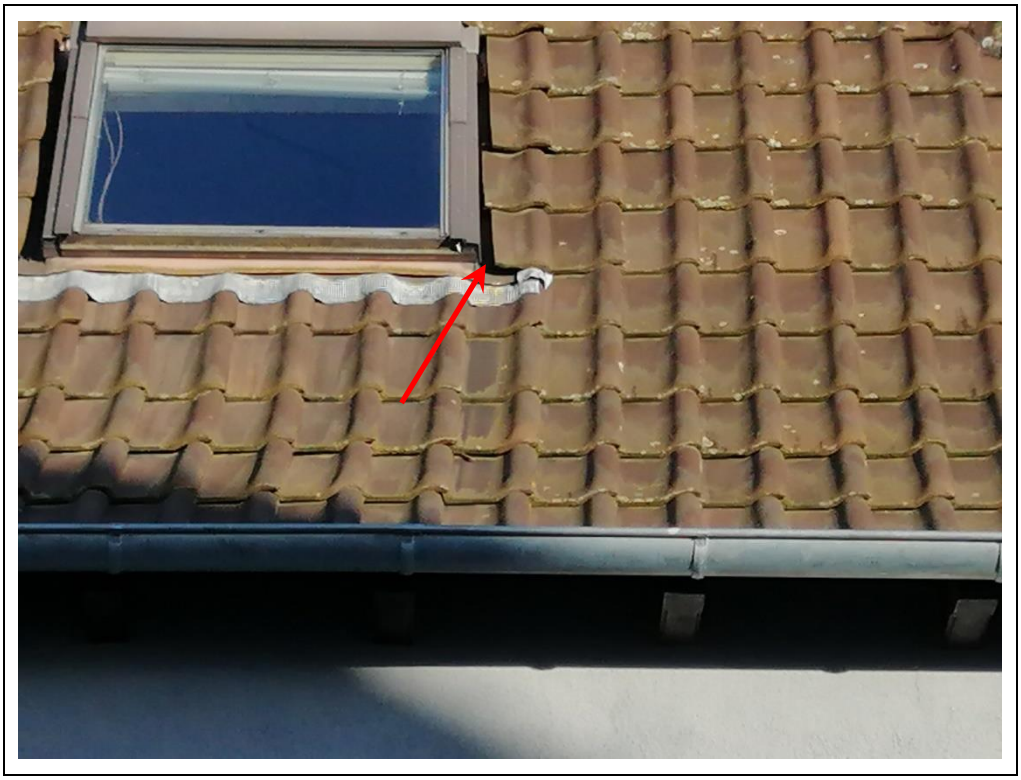

Abbildung 7: Beispiel für einzelne Öffnungen in der Dacheindeckung

Abbildung 8: Birke mit Aushöhlungen bzw. Höhlenansätzen

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In den Biotopen der Siedlungen und Gärten kommen in erster Linie allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbewohner, die vorrangig in den Gebüschen und Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besetzen, vor. Hierzu zählen Amsel, Blaumeise, Girlitz, Buchfink, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster und Zaunkönig. An einem der größeren Obstbäume befindet sich ein Spechtkasten. Da bei der Begehung ein Buntspecht in unmittelbarer Nähe beobachtet wurde, besteht ein Brutverdacht. Hinzu kommen typische Gebäudebrüter, wie Haussperling und Hausrotschwanz. Schwalbennester oder Reste davon wurden nicht festgestellt. Girlitz und Hausperling befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Abbildung 9: Gebäudestruktur an der Heinrich-Rühl-Straße

Abbildung 10: Nadelbaum als möglicher Niststandort

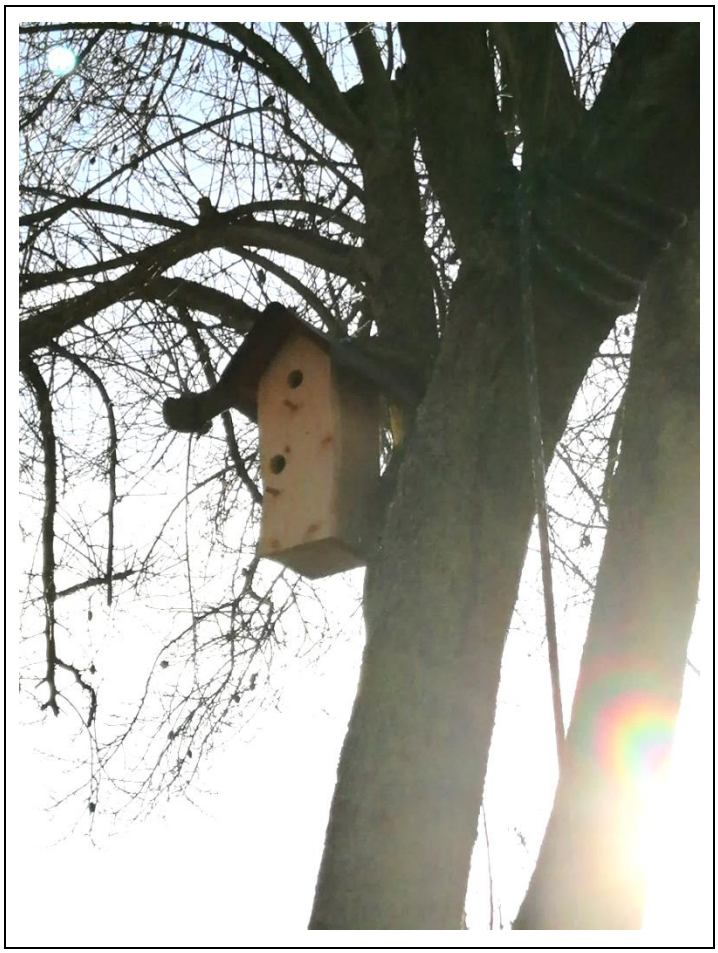

Abbildung 11: Spechtkasten in Obstbaum

Abbildung 12: Nistkasten in Birke

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen von Individuen und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Schutz von Habitatstrukturen**

  Der Erhalt vorhandener Bäume ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend, da die betroffenen Vögel auf Baumbestände im Umfeld ausweichen können. Ein Schutz von Bäumen im Randbereich (z. B. der Birke im Norden des Geltungsbereichs) wird jedoch empfohlen, um die Wiederbesiedlung nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erleichtern. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Baufeldkontrolle**

  Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Abriss- und Sanierungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können. Ggf. können nicht besetzte Höhlen oder Hohlräume verschlossen bzw. unbrauchbar gemacht werden. Nisthilfen sollten vor Beginn der Brut- bzw. Aktivitätsphase abgehangen und möglichst nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an geeigneter Stelle angebracht werden.

  Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

  Sofern bei der Gestaltung der Fassaden oder Brüstungen größere Glasflächen vorgesehen werden, sind die Oberflächen so zu gestalten, dass sich das Vogelschlagrisiko nicht signifikant erhöht. Dies kann beispielsweise durch entspiegelte Materialien oder die Vermeidung von Übereckverglasungen vermieden werden.

- **Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung**

  Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine relevante Störung oder Gefährdung von Fledermäusen durch Beleuchtung nicht zu erwarten. Zum einen wird das Gebiet schon im aktuellen Zustand beleuchtet. Zum anderen sind die Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrszahlen auf den umgebenden Straßen nicht so hoch, dass angelockte Fledermäuse einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Aus Gründen des allgemeinen Arten- bzw. Tierschutzes sollten dennoch im Außen- und Straßenbereich nur Leuchtmittel ohne Anlockungseffekte für Nachtinsekten (LED-Leuchten, Natrium-Niederdruckdampflampen) Verwendung finden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[2]) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

[2] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Die Betroffenheit von gebäudebewohnenden, siedlungsorientierten Arten wie der Zwergfledermaus ist im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für diese Art durchgeführt wird.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Ein Vorkommen gebäudebrütender Arten, wie zum Beispiel Haussperling und Hausrotschwanz, kann bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Frei- und Gebüschbrüter Vögel der Gärten und Grünanlagen.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit für die in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüsch- und Gebäudebrüter ergeben. Angesichts der geringen Flächengröße und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz und Haussperling befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girliz *(Serinus serinus)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Baumbestand, Hecken)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Haussperling *(Passer domesticus)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäudenischen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein

Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzbeseitigung und der Sanie-

rungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Baum- und Strauchgeständen sowie an Gebäuden im Umfeld auch künftig geeignete Lebensräume. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wenig wahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind hier in erster Linie jagende Fledermausarten, insbesondere Zwergfledermäuse. Im Zuge der Gebietsbegehung wurden in gewissem Umfang potenzielle Quartierstrukturen im Wirkraum des Vorhabens (Nebengebäude, Schuppen, Nistkästen. einzelne Baumhöhlen) festgestellt, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung ergaben sich jedoch nicht. Vor Beginn von Abbruch- oder Sanierungsarbeiten sowie ggf. Baumfällungen sollte dennoch das Vorhandensein von Tieren in den Spalten und Hohlräumen geprüft werden. Wird dies beachtet, führen die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gärten als Brutvögel zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.

- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 17.03.2022

QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...3.	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
EU	☐	☒	☐	☐
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☒	☐	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die Art bieten die Schuppen, Nebengebäude; Nistkästen und eine Birke potenzielle Quartiersstrukturen. Die Bestandsgebäude sind weniger geeignet. Der innen liegende Gartenbereich kommt als nicht essentielles Zwischenjagdrevier in Betracht. Die Strukturen sind für Winterquartiere nicht geeignet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich zum Teil im geplanten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Da für die Sanierung von Bestandsgebäuden oder eine Neubebauung ggf. Eingriffe in Dach und Fassade sowie Kleingebäude unabdingbar ist, wäre der Verlust von Ruhestätten nicht zu vermeiden. Die Birke mit Aushöhlungen kann ggf. erhalten werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verlust geeigneter Strukturen ist anteilsmäßig gering gegenüber den angrenzend verbleibenden geeigneten Gebäudestrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an ggf. zu sanierenden oder zu erweiternden Gebäuden sowie an Kleingebäuden im künftigen Baubereich. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen können daher nicht ausgeschlossen werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung</u>
Indem die Bau- und Sanierungsarbeiten sowie ggf. die Fällung des potenziellen Quartierbaums außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) begonnen bzw. durchgeführt werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert, da Winterquartiere nicht zu erwarten sind. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

<u>Baufeldkontrolle</u>
Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren sind die zum Abriss oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäudeteile sowie die ggf. zu fällende Birke auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>
☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Neubebauung nicht zum Tragen. Der Ziel- und Quellverkehr im künftigen Wohngebiet birgt für die Art keine erhöhten Kollisionsgefahren, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen

Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (Serinus serinus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	.....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften. Der Bestand wird auf 15.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt. (HGON 2010)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die Art bieten die Baumgruppen im Geltungsbereich sowie die Gehölzbestände im Umfeld geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen zum Teil innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jedes Jahr neu. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verringert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den innerhalb und angrenzend verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potenziell von der Art genutzte Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit den Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten. Durch die Neubebauung kommt es zwar zu einer Zunahme von menschlichen Einflüssen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (Passer domesticus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungsräumen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen auch im Winter ihrer Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen mit derzeit (2014) 165.000-293.000 Brutpaaren verbreitet. Schwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet sowie in den Räumen Kassel, Fulda, Gießen-Wetzlar, Limburg, Hanau und entlang der Bergstraße.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die gebäudebrütende Art bieten die Bestandsgebäude sowie die Schuppen und Gartenhütten im

Geltungsbereich in gewissem Umfang geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an den ggf. zum Abriss oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäudestrukturen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Da für die Sanierung oder Erweiterung von Bestandsgebäuden Eingriffe in Dach und Fassade unabdingbar ist, wäre im Falle eines Besatzes der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden. Gleiches gilt für die im Baufeld einer Neubebauung befindlichen Klein- und Nebengebäude.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verlust geeigneter Strukturen ist anteilsmäßig gering gegenüber den angrenzend verbleibenden geeigneten Gebäudestrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an den ggf. zur Erweiterung oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäude bzw. an den im Baufeld der Neubebauung befindlichen

Strukturen. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Abriss oder Sanierung von Gebäudestrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs begonnen werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren kann das ggf. zur Sanierung oder Erweiterung vorgesehene Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es handelt sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	p	b	I	348,000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Nistkästen können wieder verwendet werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buchfink	Fringilla coelebs	p	b	I	487.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

[3] Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

[4] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Buntspecht	Dendrocopus major	n	b	p	b	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Nistkästen können wieder verwendet werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Elster	Pica pica	p	b	l	30.000-50.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	l	58.000-73.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	Parus major	p	b	l	4.500.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Ge-

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Nistkästen können wieder verwendet werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	hölzbestände
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	I	326.000-384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	I	150.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	220.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände -

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	203.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zulässig. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Fällungen bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Bei einem positiven Befund sind - ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung - geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Umgang mit Lichtverschmutzung (Empfehlung)

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdruckdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Durch die gekapselten Leuchtgehäuse und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf max. 10 Lux wird die Lichtverschmutzung gemindert.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Nistkästen sollten innerhalb des vorgenannten Zeitraums entfernt und nach Abschluss der Bauarbeiten möglichst an geeigneter Stelle wieder angebracht werden. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Fällungen

bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder einem Abriss ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Bei einem positiven Befund sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.